

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24, 2. VEREINF. ÄNDERUNG

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 IN VERBINDUNG MIT § 13 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.12.1992 (BGBl. I S. 2253),
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24, 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG, FÜR DAS GEBIET:

PFLEGEHEIM "HAUS BILLETAL", ZWISCHEN MOTTENTEICH UND BILLEWANDERWEG

BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEXT (TEIL B)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 (1) BauNVO)

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB DER GEMEINBEDARFFLÄCHE – GERIATRISCHES ZENTRUM – WIRD AUF EINE MAX. GRUNDFLÄCHE VON 1.400 qm FESTGESETZT.

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN VON DIESER ÄNDERUNG UNBERÜHRT.

VERFAHRENSVERMERKE:

DIE VON DER PLANUNG BEROHRTEN BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 01.03.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, SIEGEL BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.04.1993 GEBILLIGT.

TRITTAU, SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, SIEGEL BÜRGERMEISTER

NACH § 13 (1) BauGB WURDE DEM PLANINHALT VON DEN BETEILIGTEN NICHT WIDERSPROCHEN. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), BEDARF NICHT DER ANZEIGE NACH § 11 BauGB.

TRITTAU, SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, SIEGEL BÜRGERMEISTER

GEMEINDE TRITTAU

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 24
2. VEREINF. ÄNDERUNG

PLANSTAND: . SATZUNGS AUSFERTIGUNG

PLANVERFASSER:
PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG
DIPLOM. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT